

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KLAGENFURT-LAND**
Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen

LAND  KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Völkermarkter Ring 19, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

SEMTAINMENT GmbH & Co KG
St. Peter Hills 1
9062 Moosburg

Datum	01.07.2022
Zahl	KL6-VA-433/2022 (004/2022) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Open Air Konzerte:

Schlager 3.0 am 12.08.2022;

Nico Santos am 13.08.2022;

Frei.Wild am 20.08.2022;

Edmund am 27.08.2022;

Mark Forster am 28.08.2022;

Straßenpolizeiliche Maßnahmen

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land mit welcher im Bereich der Marktgemeinde Moosburg anlässlich der Abhaltung von Veranstaltungen vorübergehend straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden.

Gemäß §§ 44a und 44 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Fahrverbot (in beiden Richtungen):

a)

16:00 Uhr bis ca.17:00 Uhr

Für einen Teilbereich der L 74 Tuderschitzer Straße wird ausgehend von der Einbindung L 73 Mitterteich Straße bis zur Bäckerei Marinitsch (ca. bei Straßenkilometer 5,5) ein „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Semtainment Shuttle und Anrainer Vignette“ verfügt. Entsprechende Ankündigungen der Sperre sind im Verteiler angeführt.

b)

17:00 Uhr bis ca. 01:00 Uhr

Für einen Teilbereich der L 74 Tuderschitzer Straße wird ab der Einbindung L 73 Mitterteich Straße bis zur Einbindung Klagenfurter Straße ein „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Semtainment Shuttle und Anrainer Vignette“ verfügt.

Umleitungsmöglichkeiten bestehen für den gesamten Verkehr über die Klagenfurterstraße zur B 95 Turracher Straße.

§ 2

Halten und Parken verboten:

15:00 Uhr bis ca. 01:00 Uhr

Ein „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit den Zusatztafeln „Anfang, Mitte und Ende“ sowie „Abschleppzone“ wird für die L 74 Tuderschitzer Straße von der Einbindung Kinderdorfstraße (Straßenkilometer 5,250) bis zum Gemeindeamt (Straßenkilometer 5.250), verfügt.

§ 3

Diese Verordnung ist gemäß § 44 leg. cit. durch Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 leg. cit. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Semtainment Shuttle und Anrainer Vignette“ an den im § 1 festgelegten Stellen und gemäß § 52 lit. a Z 13 b leg.cit. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit den Zusatztafeln „Anfang, Mitte und Ende“ und „Abschleppzone“ an den im § 2 festgelegten Stellen kundzumachen und tritt in Kraft.

§ 4

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier